

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern

Berlin, 23. November 2023

BRAK-Nr. 395/2023 – Stellungnahme zu den Vorüberlegungen des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt auf der Grundlage der Diskussion in der Sitzung des Vorstands am 8. November 2023 zu den Vorüberlegungen des Bundesinnenministeriums Stellung wie folgt:

Zu den Regelungen im technischen Bereich hat die BRAK in ihrem Schreiben BRAK-Nr. 395/2023 vom 19. Oktober 2023 bereits umfangreiche und aus der Sicht der RAK Berlin sachgerechte Überlegungen angestellt. Die Stellungnahme der RAK Berlin konzentriert sich vor diesem Hintergrund auf die Verfahrensregelungen.

Der Vorstand der RAK Berlin steht der Einführung von – auch technischen – Regelungen zur effizienten Verfahrensgestaltung grundsätzlich offen gegenüber. Allerdings stellt sich bei der Lektüre der Vorüberlegungen ein erhebliches Störgefühl ein. Denn das Onlineverfahren in der Ausgestaltung der Vorüberlegungen bricht mit bewährten Traditionen des Zivilprozessrechts und es entsteht der Eindruck eines im Extremfall weitgehend automatisierten Verfahrens, an dessen Ende als (einziges) menschliches Element noch eine Entscheidung durch die Richterin oder den Richter steht.

Mit Blick auf den angedachten weiten Anwendungsbereich von Onlineverfahren hat der Vorstand der RAK Berlin insbesondere, ohne dass diese Aufzählung abschließend zu verstehen wäre, Bedenken gegen (1) die in den Vorüberlegungen angelegte Vor-

Festlegung auf das Onlineverfahren ohne vorherige richterliche „Filterfunktion“, (2) den grundsätzlichen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung und (3) die Aufweichung der Vorschriften für die Beweisaufnahme.

1. Vor-Festlegung auf das Onlineverfahren bei Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme

Es mag Fallkonstellationen geben, in denen eine (teil-)automatisierte Verfahrensführung, wie sie in den Vorüberlegungen angelegt ist, sachgerecht sein kann. Zu denken ist insoweit an Massenverfahren, in denen ein in aller Regel „professioneller“ Beklagter einer Vielzahl von Klägerinnen und Klägern gegenübersteht und die Beurteilung der Rechtslage jedenfalls dann keine besonderen Schwierigkeiten aufwirft, wenn der Sachverhalt unstrittig ist. Die Vorüberlegungen haben in diesem Zusammenhang Streitigkeiten nach der sog. Fluggastrechte-Verordnung im Blick, die in der Begründung der angedachten Regelungen gleich an zwei Stellen angesprochen werden.

Nach dem Regelungsmodell der Vorüberlegungen soll das Onlineverfahren jedoch für sämtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht eröffnet sein, mit denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird (§ 13 Abs. 2¹). Das sind derzeit Streitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von EUR 5.000,00 und aller Voraussicht nach künftig – wenn der Beschluss zu TOP I.3 der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Mai 2023 umgesetzt wird – bis zu einem Streitwert von EUR 8.000,00. Eine anwaltliche Vertretung ist in diesen Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Zwar betonen die Vorüberlegungen den Charakter des Onlineverfahrens als „beiderseitige[s] ‚opt-in‘“ Verfahren. Denn es stehe dem Beklagten frei, sich eben nicht über die Kommunikationsplattform zu identifizieren und das Verfahren so als „normales“ Verfahren zu führen (Begründung zu § 13f Abs. 2). Diese Regelung wird aber durch § 13f Abs. 1 erheblich geschwächt, wonach der Beklagte mit Zustellung der Klageschrift „zur Identifizierung über die Kommunikationsplattform [...] binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung aufzufordern“ (Hervorhebung nur hier) ist.

Insoweit meint die Begründung zu § 13f Abs. 2, dass es „[o]hne anwaltliche Vertretung ... - grundsätzlich entsprechend der Systematik in §§ 130d, 173 Abs. 2 und 4 ZPO – bei einem Rückgriff auf die herkömmlichen Übermittlungswege [bleibe], sofern keine Identifikation auf Beklagtenseite über die Plattform innerhalb der Zwei-Woche-Frist [erfolge]“. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass mit der Aufforderung nach § 13f Abs. 1 in aller Regel die Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft einhergehen und sich nicht anwaltlich vertretene Beklagte bei einer Mehrzahl gleichzeitiger Anordnungen überfordert fühlen dürfte(n).

¹ Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden solche des EGZPO in der Fassung der Vorüberlegungen.

Die Aufforderung nach § 13f Abs. 1 soll das Gericht gemäß der Begründung zu dieser Bestimmung mit einer Anordnung nach § 272 ZPO verbinden können, d.h. das Gericht soll unverändert ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 Abs. 1 ZPO) mit den möglichen Säumnisfolgen des § 331 Abs. 3 ZPO anordnen können. Da die Notfrist nach § 276 Abs. 1 ZPO und die Zweiwochenfrist nach § 13f Abs. 1 taggleich enden würden, könnten sich nicht anwaltlich vertretene Beklagte unter Druck gesetzt fühlen, sämtliche gerichtlichen „Anordnungen“ zu befolgen, ohne deren Tragweite zu überblicken. Dazu gehört auch und insbesondere die Einrichtung eines Bürgerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 OZG in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 23.08.2023, um die Identifizierung über die Kommunikationsplattform gemäß § 13f Abs. 1 i.V.m. § 13e Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen.

Gerade für nicht anwaltlich vertretene Beklagte besteht vor diesem Hintergrund das ernstzunehmende Risiko, dass diese sich in das Onlineverfahren „hineingedrängt“ fühlen und sie an einer sachgerechten Ausübung ihrer Verfahrensrechte gehindert werden.

Dem könnte wie folgt begegnet werden:

- **Das Gericht sollte vor Zustellung der Klage prüfen (müssen), ob das Verfahren überhaupt für eine Verfahrensführung als Onlineverfahren geeignet ist.**
- **Ferner sollte mit der Zustellung keine „Aufforderung“ zur Identifizierung auf der Kommunikationsplattform verbunden, sondern diese sollte ausdrücklich als freiwillige Option dargestellt werden, verbunden mit einer Belehrung über die Folgen der Identifizierung oder Nicht-Identifizierung.**

2. Verzicht auf mündliche Verhandlung

§ 13g Abs. 1 sieht vor, dass das Gericht abweichend von § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung entscheidet und alsbald den Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Anträge und Erklärungen der Parteien eingereicht werden können, sowie den Termin der Entscheidung bestimmt.

Zwar sieht § 13g Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Ausnahme von diesem Grundsatz u.a. vor, wenn eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt. Doch soll insoweit Artikel 5 Abs. 1a Satz 2 bis 4 der sog. Small Claims-Verordnung gelten. Das heißt, dass das Gericht einen solchen Antrag durch begründete Entscheidung ablehnen kann, die sodann nicht gesondert, sondern nur mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Sache angefochten werden kann. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so soll diese nach § 13g Abs. 3 als Videoverhandlung nach Maßgabe von § 128 Abs. 1 ZPO-E durchgeführt werden.

Der Vorstand der RAK Berlin ist der Ansicht, dass die mündliche Verhandlung weiterhin den Regel- und nicht den Ausnahmefall bilden sollte. Denn die Vorzüge einer mündlichen Verhandlung liegen auf der Hand und haben sich in der Praxis bewährt.

In aller Regel werden die streitentscheidenden Punkte in der mündlichen Verhandlung rasch deutlich. Lücken und Unklarheiten des Vorbringens lassen sich leicht beseitigen, und Missverständnisse lassen sich beheben. Insbesondere bietet die mündliche Verhandlung erfahrungsgemäß mehr noch als ein schriftlich erteilter Hinweis die Gelegenheit, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Auf richterliche Fragen und Hinweise können die Parteien sogleich reagieren, und das Gericht kann die wesentlichen Punkte mit den Parteien erörtern. So trägt die Mündlichkeit zur Konzentration des Verfahrens bei (*Fritsche*, in: Münchener Kommentar ZPO, 6. Auflage, 2020, § 128 Rn. 2). Auch für Onlineverfahren sollte daher gelten:

- **Die mündliche Verhandlung sollte auch in Onlineverfahren der Regelfall bleiben, von dem nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen (z.B. Streitigkeiten nach der sog. Fluggastrechte-Verordnung) oder mit Zustimmung beider Parteien abgewichen werden kann.**
- **Soweit die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung oder gar lediglich durch Tonübertragung bzw. „mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie“ durchgeführt werden soll, gelten diejenigen Bedenken fort, die die RAK Berlin bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.12.2022 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten formuliert hat.**
- **Im Fall einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und/oder durch Inaugenscheinnahme sollte diese stets als Präsenzverhandlung durchzuführen sein.**

3. Verzicht auf förmliche Beweisaufnahme

Die bereits in der Stellungnahme der RAK Berlin vom 29.12.2022 geäußerten Bedenken gelten auch hinsichtlich der in § 13h Abs. 1 vorgesehenen Beweisaufnahme mittels Bild- und Tonübertragung oder „auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikation“ nach Maßgabe von § 284 Abs. 2 und 3 ZPO.

Soweit die Vorüberlegungen in § 13h Abs. 2 für die Beweisaufnahme zusätzlich eine „punktuelle Erweiterung nach Art des Freibeweises [...] durch schriftliche und telefonische Befragung von Zeugen und Sachverständigen (ohne Strengbeweisverfahren)“ vorsehen und scheinbar davon ausgehen, dass der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme gewahrt werden könne, ist die Regelung abzulehnen.

Dies gilt umso mehr, als die Vorüberlegungen selbst davon ausgehen, dass eine telefonische bzw. schriftliche Befragung dann nicht in Betracht kommt, „wenn zu erwarten ist, dass eine Partei ihr Fragerecht ausüben wird“. Oftmals ergeben sich Fragen an eine Auskunftsperson allerdings erst im Rahmen der Beweisaufnahme. Eine verlässliche Prognose, die § 13h Abs. 2 voraussetzt, dürfte dem Gericht daher nicht möglich sein. Um die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere das Fragerecht, zu wahren,

sollten daher von vornherein die herkömmlichen Regelungen für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Vera Hofmann
Präsidentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.